



Sachstand

Spezielle gesetzliche Regelungen zur Unterstützung volljähriger Kinder bei Begründung bzw. Unterhalt eines eigenen Hausstandes und das Ende der elterlichen Unterhaltspflicht im Allgemeinen

Spezielle gesetzliche Regelungen zur Unterstützung volljähriger Kinder bei Begründung bzw. Unterhalt eines eigenen Hausstandes und das Ende der elterlichen Unterhaltspflicht im Allgemeinen

Aktenzeichen: WD 7 - 3000 - 004/23; WD 9 - 3000 - 005/23
Abschluss der Arbeit: 31.01.2023
Fachbereich: WD 7: Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Bau und Stadtentwicklung
WD 9: Gesundheit, Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Gegenstand der Darstellung	4
2.	Keine allgemeinen gesetzlichen Regelungen bezüglich der Erleichterung oder Erschwerung der Begründung eines eigenen Hausstandes durch volljährige Kinder	4
3.	Spezielle gesetzliche Regelungen zur Unterstützung volljähriger Kinder bei der Begründung bzw. Unterhalt eines eigenen Hausstandes	4
3.1.	„Jugend stärken: Brücken in die Eigenständigkeit“	4
3.2.	Bürgergeld	5
3.3.	Wohngeld	5
3.4.	Wohnungsberechtigungsschein	6
3.5.	BAföG-Satz-Anpassung	6
4.	Keine gesetzlichen Regelungen zum Schutz von bei ihren Eltern wohnenden Volljährigen	6
5.	Ende der zivilrechtlichen Unterhaltspflicht von Eltern gegenüber ihren Kindern	6

1. Gegenstand der Darstellung

Dieser Sachstand stellt die rechtliche Situation bezüglich der Unterstützung von volljährigen Kindern beim Auszug aus dem elterlichen Haushalt und der Begründung eines eigenen Hausstandes unter bestimmten Gesichtspunkten dar. Außerdem wird die Dauer des zivilrechtlichen Unterhaltsanspruchs von Kindern gegenüber ihren Eltern umrissen.

Die Deutschen ziehen im Mittel mit knapp 24 Jahren aus dem Elternhaus aus und liegen damit rund drei Jahre unter dem EU-Durchschnitt.¹ Für die Förderung der wohnungsbezogenen Eigenständigkeit existiert in Deutschland kein eigenes Gesetz und keine gezielte Unterstützung, aber eine Reihe von Hilfsangeboten – insbesondere für junge Menschen, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch nehmen, und für junge Menschen mit begrenzten finanziellen Mitteln.

2. Keine allgemeinen gesetzlichen Regelungen bezüglich der Erleichterung oder Erschwerung der Begründung eines eigenen Hausstandes durch volljährige Kinder

Gesetze mit dem expliziten Ziel, volljährigen Kindern den Auszug aus der elterlichen Wohnung erschweren oder erleichtern, gibt es in der Bundesrepublik Deutschland nicht.

Hilfsangebote für spezielle Einzelfälle werden unter 3. genannt.

3. Spezielle gesetzliche Regelungen zur Unterstützung volljähriger Kinder bei der Begründung bzw. Unterhalt eines eigenen Hausstandes

3.1. „Jugend stärken: Brücken in die Eigenständigkeit“

Die Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII²) bietet Hilfen für Kinder und junge Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind. Darunter sind auch Angebote, Jugendliche auf dem Weg in die Selbstständigkeit zu unterstützen – zum Beispiel über die Möglichkeit einer Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen nach § 13 Abs. 4 SGB VIII.

1 Eurostat, Geschätztes durchschnittliches Alter junger Menschen, die das Elternhaus verlassen, nach Geschlecht, abrufbar unter: <https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/bookmark/77eda128-360a-4390-bb1f-e7bbcf6e4c1a?lang=de&page=time:2020>. Zuletzt abgerufen – wie alle URL in dieser Arbeit – am 26. Januar 2023.

2 Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824).

Junge Menschen, die Hilfen der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch nehmen, können seit August 2022 zudem über das Förderprogramm „Jugend stärken: Brücken in die Eigenständigkeit“³ bei der Wohnungsfindung unterstützt werden. Ein konkretes Ziel dieses Programms ist es, die Jugendlichen in gesicherte Wohnverhältnisse zu bringen, ihre Persönlichkeitsentwicklung damit zu fördern und sie auf ein eigenständiges Leben vorzubereiten. Mit Hilfe lokaler und regionaler Unterstützungsnetzwerke soll die sozialpädagogisch begleitete Bereitstellung geeigneter Unterbringungsmöglichkeiten für junge wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen erreicht werden. Insbesondere die sogenannten „Care Leaver“ (die einen Teil ihres Lebens in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe verbracht haben und sich am Übergang in ein eigenständiges Leben befinden) sowie „entkoppelte“ Jugendliche (junge Menschen in problematischen Lebenslagen, die sich weder in Schule, Ausbildung noch Erwerbstätigkeit befinden) sollen davon profitieren.

3.2. Bürgergeld

Im Rahmen des Bürgergelds werden nach § 22 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)⁴ der Bedarf für eine Unterkunft anerkannt und deren Kosten übernommen, falls diese angemessen sind. Bis zum 25. Lebensjahr müssen die Kosten übernommen werden, wenn beispielsweise das Wohnen in der Wohnung der Eltern aus schwerwiegenden sozialen Gründen keine Option darstellt.

3.3. Wohngeld

Werden keine anderweitigen Transferleistungen (wie z. B. die Grundsicherung für Arbeitslose) bezogen, kann abhängig von Einkommen, der Anzahl der Haushaltsmitglieder und der Miethöhe ein Anspruch auf Wohngeld bestehen. Das ergibt sich aus § 26 Abs. 1 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I)⁵ in Verbindung mit den Regelungen des Wohngeldgesetzes (WoGG)⁶.

3 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Förderrichtlinie „Jugend stärken: Brücken in die Eigenständigkeit“, 13. Mai 2022, abrufbar unter: <https://www.jugend-staerken.de/resource/blob/197496/925867a24e233b3809ac7f2128c3d1ca/foerderrichtlinie-just-best-data.pdf>.

4 Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328).

5 Das Erste Buch Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S.3015), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759).

6 Wohngeldgesetz vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856), zuletzt geändert durch Artikel 12 Absatz 14 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328).

3.4. Wohnungsberechtigungsschein

Bei einem niedrigen Einkommen⁷ besteht nach § 27 Wohnraumförderungsgesetz (WoFG)⁸ die Möglichkeit, einen Wohnungsberechtigungsschein (WBS) zu beantragen. Mit diesem kann eine Wohnung bezogen werden, die mit öffentlichen Mitteln gefördert wird. Dadurch sollen Haushalte, die sich am Markt nicht angemessen mit Wohnraum versorgen können, Zugang zu Mietwohnraum erhalten.

3.5. BAföG-Satz-Anpassung

Für Auszubildende, die eine Förderung über das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)⁹ erhalten, erhöht sich die Förderung, falls sie nicht mehr in einem Haushalt mit ihren Eltern wohnen. Die Förderungshöhe wird mithilfe des Bedarfssatzes bestimmt. Der monatliche Bedarfssatz für die Unterkunft beträgt nach § 13 Abs. 2 BAföG für Auszubildende 360 Euro, wenn sie nicht bei ihren Eltern wohnen. Demgegenüber erhalten sie 59 Euro, falls sie bei ihren Eltern wohnen. Letzteres ist nach § 13 Abs. 3a BAföG gegeben, wenn der bewohnte Raum im Eigentum der Eltern steht.

4. Keine gesetzlichen Regelungen zum Schutz von bei ihren Eltern wohnenden Volljährigen

Spezielle Gesetze zum Schutz von Volljährigen, die bei ihren Eltern wohnen, gibt es in der Bundesrepublik Deutschland nicht.

5. Ende der zivilrechtlichen Unterhaltspflicht von Eltern gegenüber ihren Kindern

In der Bundesrepublik Deutschland besteht eine zivilrechtliche Unterhaltspflicht von Eltern gegenüber ihren Kindern. Entsprechende Regelungen finden sich in den §§ 1601ff des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)¹⁰.

Grundsätzlich gilt dabei, dass eine Unterhaltspflicht nur dann besteht, wenn die Bedürftigkeit des Kindes und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Verpflichteten bestehen.

7 Die Einkommensgrenze für einen Einpersonenhaushalt liegt nach § 9 Abs. 2 WoFG bei 12.000 Euro jährlich.

8 Wohnraumförderungsgesetz vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), zuletzt geändert durch Artikel 42 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626).

9 Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1952; 2012 I S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2847).

10 Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. November 2022 (BGBl. I S. 1982) geändert worden ist. Abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/BJNR001950896.html>.

Bedürftig ist ein Kind gem. § 1602 BGB, wenn es nicht dazu in der Lage ist, sich selbst zu unterhalten. Bei minderjährigen Kindern¹¹ reduziert sich der Unterhaltsanspruch gegen die Eltern um mögliche Erträge aus dem Vermögen des Kindes und das Arbeitseinkommen des Kindes, z.B. die Vergütung als Auszubildender. Im Gegensatz zu minderjährigen Kindern müssen volljährige Kinder sich nicht nur die Erträge aus ihrem Vermögen anrechnen lassen, sondern auch die Substanz ihres Vermögens.

Die Eltern sind grundsätzlich gem. § 1603 BGB nur dann leistungsfähig – und damit unterhaltspflichtig –, wenn sie in der Lage sind, den Unterhalt für ihre Kinder zu bestreiten, ohne dass ihr eigener angemessener Unterhalt gefährdet ist.

Solange die Bedürftigkeit des Kindes und die Leistungsfähigkeit der Eltern gegeben sind, ist die Unterhaltspflicht zeitlich nicht befristet. Dies bedeutet, dass die Unterhaltspflicht der Eltern endet, wenn diese den Kindern die Ausbildung zu einem angemessenen Beruf (§ 1610 Abs. 2 BGB) ermöglicht haben und die Kinder dadurch eine wirtschaftliche Selbstständigkeit erlangt haben.¹²

Die Unterhaltspflicht kann aber wieder aufleben, wenn das Kind erneut bedürftig wird. Das gilt im Einzelfall auch für eine zweite Berufsausbildung. In diesen Fällen muss unter anderem ein enger sachlicher und zeitlicher Zusammenhang mit der ersten Ausbildung bestehen.¹³

11 Diesen sind gem. § 1603 Abs. 2 S. 2 BGB volljährige unverheiratete Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gleichgestellt, solange sie im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben und sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden.

12 BeckOK BGB/Reinken, 64. Ed. 1.11.2022, BGB § 1601 Rn. 10.

13 BeckOK BGB/Reinken, 64. Ed. 1.11.2022, BGB § 1610 Rn. 82 mwN.